



15.8.2019

Umsetzung Pa.Iv. 17.400

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Ergebnisbericht

Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) lancierte am 2. Februar 2017 eine Initiative zur Abschaffung des Eigenmietwerts, die auf das Eigenheim zu beschränkt ist (Pa.Iv. 17.400). Sie hielt im Initiativtext ausserdem fest, dass das neue System möglichst haushaltneutral sein müsse, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mietern und Wohneigentümern schaffen dürfe und im Sinn der Bundesverfassung das Wohneigentum fördern solle (Art. 108 Abs. 1 BV). Am 14. August 2017 hat auch die WAK-N der genannten Pa.Iv. Folge gegeben.

1. Grundzüge der Vorlage

Für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sollen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die Besteuerung des Eigenmietwerts sowie die Abzugsfähigkeit der entsprechenden Unterhaltskosten aufgehoben werden. Die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sollen bei diesen Liegenschaften auf Bundesebene aufgehoben werden, in den kantonalen Steuergesetzgebungen hingegen sollen die Kantone die genannten Abzüge wie bisher zulassen können.

Bei selbstgenutzten Zweitliegenschaften soll der Eigenmietwert sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene steuerbar bleiben. Das Gleiche gilt für die Erträge aus vermieteten oder verpachteten Liegenschaften. Entsprechend sollen bei solchen Liegenschaften auch die Gewinnungskosten auf Bundes- und auf Kantonsebene abzugsfähig bleiben. Die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sollen wie beim Eigenheim auf Bundesebene aufgehoben werden, während auf Kantonsebene die Kann-Vorschrift bestehen bleiben soll.

Zur Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen legt die Kommission fünf gleichberechtigte Varianten vor. Für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum will die Kommission einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug einführen.

2. Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 5. April 2019 eröffnete die WAK-S die Vernehmlassung zur ausgearbeiteten Vorlage, welche bis zum 12. Juli 2019 dauerte. Im Anhang zum Ergebnisbericht sind die Vernehmlassungsteilnehmenden ersichtlich.

2.2 Auswertung

Angeichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen wiedergegeben werden. Für Einzelheiten sei auf die insgesamt 110 eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können abgerufen werden unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#PK> > Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.

3. Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

3.1 Handlungsbedarf

	<i>Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung?</i> <i>Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Ablehnung</u> Für 21 Kantone (<u>AG</u> , <u>AI</u> , <u>AR</u> , <u>BE</u> , <u>BL</u> , <u>BS</u> , <u>FR</u> , <u>GL</u> , <u>GR</u> , <u>JU</u> , <u>LU</u> , <u>NE</u> , <u>SG</u> , <u>SH</u> , <u>TG</u> , <u>TI</u> , <u>SO</u> , <u>UR</u> , <u>VD</u> , <u>VS</u> , und <u>ZG</u>), die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> funktioniert das bestehende System der Wohneigentumsbesteuerung grundsätzlich gut, ist verfassungsrechtlich, ökonomisch sowie steuersystematisch gerechtfertigt und

	erweist sich als ausgewogen: - Trotzdem wird konzidiert, dass das geltende Recht aus unterschiedlichen Gründen seit vielen Jahren von verschiedener Seite infrage gestellt wird. Ohne Systemwechsel wird dieser politische Druck bestehen bleiben. - Bei einem allfälligen Systemwechsel steht an erster Stelle die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze, die Lösung der Zweitliegenschaftsproblematik, die Praktikabilität einschliesslich der vertikalen und horizontalen formellen Steuerharmonisierung sowie die Sicherstellung der Aufkommensneutralität. Eine Neuregelung ist möglichst «rein» umzusetzen. Und schliesslich ist der heutige Verschuldungsanreiz zu verringern. Für <u>VS</u> sind Anpassungen innerhalb des geltenden Rechts zur Abfederung von Härtefällen, d.h. bei steuerpflichtigen Personen, bei denen der Anteil des Eigenmietwerts an den gesamten steuerbaren Einkünften unverhältnismässig hoch ist, sinnvoller als die Durchführung eines Systemwechsels. Auch <u>SH</u> sieht in der Verankerung einer Härtefallklausel eine sinnvolle Option auf Bundesebene. <u>Zustimmung</u> Für <u>GE</u> ist nicht zuletzt aufgrund des jetzigen tiefen Zinsniveaus der richtige Zeitpunkt, um einen Systemwechsel erfolgreich durchzuführen. Für <u>NW</u>, <u>OW</u> und <u>SZ</u> ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf ausgewiesen. Für <u>ZH</u> setzt das heutige System unerwünschte Anreize zur Verschuldung und verursacht in der Umsetzung einen grossen administrativen Aufwand. Vor diesem Hintergrund kann einem Systemwechsel grundsätzlich zugestimmt werden, obwohl an sich kein zwingender Handlungsbedarf besteht.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> Für die <u>CVP</u> ist entscheidend, dass die Reform langfristig haushaltsneutral ist, die Gleichbehandlung zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern gewährleistet wie auch die Verschuldungsanreize reduziert. Sollte ein Systemwechsel politisch nicht möglich sein, macht sich die <u>CVP</u> dafür stark, die Abfederung von Härtefällen auf Bundesebene zu prüfen, die in einigen Kantonen bereits zur Anwendung kommt. Für die <u>FDP</u> soll die Reform Wohneigentum auch im Alter attraktiv sein, den Verfassungsauftrag zur Wohneigentumsförderung erfüllen sowie die Verschuldungsanreize und den administrativen Aufwand senken. Auch für die <u>BDP</u> besteht Reformbedarf in diesem Bereich. Für die <u>SVP</u> soll mit dem Eigenmietwert eine als ungerecht empfundene Besteuerung beseitigt werden. Für die <u>Grünliberalen</u> ist die heutige Regelung sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht wie auch aus Nachhaltigkeitsaspekten reformbedürftig. <u>Ablehnung</u> Die <u>SP</u> würde grundsätzlich einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung befürworten. Aber die Vorlage führt beim gegenwärtigen Zinsniveau zu grossen Steuerausfällen und zu einer noch stärkeren Ungleichbehandlung zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern. Die <u>Grünen</u> weisen die Vorlage zurück.

Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Ablehnung</u> Für <u>MV</u> und <u>SGB</u> führt die Vorlage zu einer weiteren, massiven Schlechterstellung und Ungleichbehandlung der Mieterinnen und Mieter gegenüber Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern. Letzt genannte Organisation sieht in einer flächendeckenden kantonalen Anwendung von Härtefallregelungen ein taugliches Instrument anstelle einer Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung. Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CCIF</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u>) wie auch <u>FANAP</u>, <u>Prométerre</u> und <u>Propriétaires du patrimoine</u> sehen keinen Handlungsbedarf, zumal die liegenschaftsbezogenen Abzüge zwingend aufrechtzuerhalten sind. Für <u>constructionromande</u>, <u>FMB</u> und <u>USPI Suisse</u> müsste im Gegensatz zu der von der Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltung neben der Abschaffung des Eigenmietwerts und der Beibehaltung der heutigen Abzüge <i>zusätzlich</i> ein Mietzinsabzug eingeführt werden. Die <u>Städtische Steuerkonferenz</u> und die <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> begrüßen zwar eine Abschaffung des Eigenmietwerts. Der Systemwechsel ist jedoch so zu vollziehen, dass er dem Gebot der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genügt. Auch ist eine haushaltsneutrale Umsetzung notwendig. <u>ZVDS</u> sieht zwar gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der Systemwechsel müsste jedoch ein reiner sein. Für <u>VASOS</u> ist eine Reform nur dann gerechtfertigt, wenn auf Mieterinnen und Mieter sowie Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer mit bescheidenen Einkommen fokussiert wird. <u>Zustimmung</u> Gemäss <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u> und <u>HEV Region Winterthur</u> ist der Handlungsbedarf hoch: Vor allem die älteren Generationen, die mit Eintritt in die Rente ein sinkendes Einkommen haben und ihre Hypotheken weitgehend abbezahlt haben, sind von der Eigenmietwertbesteuerung besonders negativ betroffen. Auch <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>CATEF</u>, <u>Casafair</u>, <u>CGI</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>FRI</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>KFS</u>, <u>Pro Senectute</u>, <u>SAB</u>, <u>sgv</u>, <u>SSR</u>, <u>SSV</u>, und <u>SVIT</u> unterstützen die Reform. Das <u>Komitee Eigenmietwert 2.0</u> sieht in der Reform vornehmlich das Ziel, die private Verschuldung und damit die Risiken für die Finanzmarktstabilität zu reduzieren. Für <u>economiesuisse</u> impliziert das System in der heutigen Ausgestaltung einen Verschuldungsanreiz. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, das aktuelle System der Wohneigentumsbesteuerung zu hinterfragen und Reformen im Hinblick auf eine Reduktion der Verschuldungsanreize zu prüfen.
--	---

3.2 Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</i> <i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)</i>
--	---

Kantone, FDK und SSK	<u>Zustimmung</u> Für 23 Kantone (<u>AG</u>, <u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GE</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>OW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>TG</u>, <u>TI</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>VS</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>), die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> ist zentral, dass die Abschaffung des Eigenmietwerts nicht undifferenziert erfolgt. Vom Gesetzgeber sind somit Ausgleichsmassnahmen zu treffen, die steuersystematisch gerechtfertigt sind, die Praktikabilität des Steuersystems erhöhen und die Belastungsunterschiede reduzieren. Für die Kategorie der aufwandbesteuerten Personen mit Wohneigentum ist die Beibehaltung des Eigenmietwerts ein wichtiger Faktor für die Festlegung der Steuerlast. <u>Ablehnung</u> <u>BE</u> und <u>NE</u> lehnen den Systemwechsel ab. Wird dieser trotzdem umgesetzt, erwiese sich für <u>BE</u> die Beibehaltung des Eigenmietwerts für die Aufwandbesteuerung als inkonsequent. Auch <u>SZ</u> stellt sich gegen eine Beibehaltung des Eigenmietwerts bei der Pauschalbesteuerung.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> <u>FDP</u> und <u>SVP</u> unterstützen beide Vorschläge. Auch die <u>SP</u> stimmt im Grundsatz zu. <u>BDP</u>, <u>CVP</u> und die <u>Grünliberalen</u> unterstützen den ersten Eckwert, äussern sich jedoch nicht zum 2. Vorschlag. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Zustimmung</u> Die Immobilienverbände (<u>Casafair</u>, <u>CATEE</u>, <u>CGI</u>, <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u> und <u>FRI</u>), die <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>SAB</u>, <u>sgv</u>, <u>SSV</u>, die <u>Städtische Steuerkonferenz</u> und <u>SVIT</u> sprechen sich für beide Vorschläge aus. Zusätzlich unterbreitet <u>CGI</u> eine gesetzestechnische Ergänzung im Artikel 14 Absatz 3 Bst. b E-DBG (unterstrichen): «... für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse festgelegten Mietwerts <u>und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.</u>» Für <u>bauenschweiz</u>, <u>EIT.Swiss</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>KFS</u>, <u>SSR</u>, und <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> ist der erste Vorschlag unterstützungswürdig. <u>FANAP</u> und das <u>Komitee Eigenmietwert 2.0</u> unterstützen den zweiten Vorschlag. <u>Ablehnung</u> Für den <u>MV</u> ist eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung nur dann denkbar, wenn sich auch die ökonomische Situation der Mieterinnen und Mieter verbessert. Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CCIF</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u>) und <u>CP</u> sprechen sich gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts aus, wenn gleichzeitig die steuerliche Förderung des Liegenschaftsunterhalts, des Energiesparens und des Umweltschutzes ebenfalls gestrichen wird. Auch <u>Prométerre</u> und <u>Propriétaires du patrimoine</u>

	ziehen die Beibehaltung des geltenden Systems vor. <u>EIT.swiss</u> lehnt eine Sonderregelung für aufwandbesteuerte Personen ab.
	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4)</i> <i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Zustimmung</u> Für 25 Kantone (<u>AG</u>, <u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BE</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GE</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>OW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>TG</u>, <u>TI</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>VS</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>), die FDK und die SSK ist die Aufhebung des Liegenschaftsunterhaltskostenabzugs logisch und eine konsequente Folge der Abschaffung des Eigenmietwerts. Allerdings ist die Gefahr nicht auszuschliessen, dass Unterhaltsarbeiten am Eigenheim vermehrt als Schwarzarbeit ausgeführt werden, weil keine Belege zur Geltendmachung des Abzugs mehr benötigt werden. Vollzugsmässig entsteht bei gemischt eigen- und fremdgenutzten Liegenschaften des Privatvermögens ein erheblicher zusätzlicher Abklärungsaufwand bezüglich der Frage, wie die Unterhaltskosten aufgeteilt werden sollen. 20 Kantone (<u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BE</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GL</u>, <u>GE</u>, <u>GR</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>TG</u>, <u>VD</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>), die FDK und die SSK stimmen bei einem Systemwechsel der Abschaffung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge zu. Das Steuerrecht ist nicht geeignet für Lenkungsmassnahmen. Zudem stärkt eine Streichung die Steuersystematik und stellt eine Ausgleichsmassnahme dar, die die Belastungsunterschiede zwischen Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern sowie Mieterinnen und Mietern reduziert. <u>ZH</u> hält zudem mit Blick auf die Besitzerinnen und Besitzer von denkmalgeschützten Bauten fest, dass mit dem Wegfall des Steuerabzugs für denkmalpflegerische Arbeiten zu prüfen wäre, auf welche Weise der Verlust dieses Steuervorteils kompensiert werden kann. <u>Ablehnung</u> Fünf Kantone (<u>AG</u>, <u>NE</u>, <u>OW</u>, <u>TI</u> und <u>VS</u>) sprechen sich aus volkswirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen für die Beibehaltung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge aus.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> Die <u>FDP</u> unterstützt beide Vorschläge. Auch für die <u>SP</u> ergeben bei einem Systemwechsel beide Vorschläge Sinn. Die <u>CVP</u> und die <u>Grünliberalen</u> sprechen sich für den ersten Eckwert aus. <u>Ablehnung</u> <u>BDP</u> und <u>SVP</u> sprechen sich gegen beide Eckwerte aus. Letztere fordert ausdrücklich, dass die Energiespar- und Umweltschutzabzüge beibehalten werden. Auch für die <u>Grünliberalen</u> ist zentral, die Energiespar- und Umweltschutzabzüge weiterzuführen. Zudem ist zu prüfen, ob für Wohneigentum, das Vorgaben von Heimatschutz und/oder Denkmalpflege unterstellt ist, weiterhin steuerliche Anreize bestehen müssen.

	<u>Keine Zuordnung</u> Bezüglich des zweiten Eckwerts ist es für die <u>CVP</u> wichtig, dass die energiepolitischen Ziele nicht aus den Augen verloren gehen. Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Zustimmung</u> Die <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>KFS</u>, <u>SAB</u>, <u>SSR</u>, und <u>SVIT</u> unterstützen die Streichung des Liegenschaftsunterhaltsabzugs, weil diese einen unerlässlichen Ausgleich zur Abschaffung des Eigenmietwerts darstellt. Für den <u>HEV Schweiz</u>, den <u>HEV Kanton Zürich</u> und den <u>HEV Region Winterthur</u> sind beide Vorschläge aus steuersystematischer Sicht vertretbar. Vom <u>sgv</u> werden beide Stossrichtungen aufgrund intakter politischer Chancen mitgetragen. Für <u>Casafair</u>, <u>economiesuisse</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>MV</u>, <u>SSV</u>, <u>Städtische Steuerkonferenz</u>, <u>Treuhand Suisse</u>, <u>VASOS</u>, <u>veb.ch</u>, <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> und <u>ZVDS</u> ist die Aufhebung der organischen Aufwendungen bei Abschaffung des Eigenmietwerts systemkonform. Auch die Aufhebung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge wird nicht zuletzt wegen schlechterer Kostentransparenz im Vergleich zu den ausgabenseitigen Förderprogrammen als sinnvoll erachtet. <u>Ablehnung</u> Für die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CCIF</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>CP</u>, <u>CGI</u>, <u>FMB</u>, <u>SIA</u>, <u>SMGV</u>, <u>suissetec</u>), Teile der Immobilienverbände (<u>FRI</u>, <u>USPI Suisse</u> und <u>VIS</u>) <u>FER</u>, sowie <u>Propriétaires du patrimoine</u> ist die steuerliche Förderung des Liegenschaftsunterhalts wie auch des Energiesparens und des Umweltschutzes unbedingt beizubehalten. Ansonsten würde eine Klimapolitik betrieben, die konträr zu der vom Schweizer Stimmvolk unterstützten Energiestrategie 2050 stünde. Für <u>CATEF</u>, <u>FRI</u> und <u>Prométerre</u> sind beim Liegenschaftsunterhalt die effektiven Kosten weiterhin zum Abzug zuzulassen. Gemäss <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u> ergäben sich beim Bund (Gewinn- und Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer sowie AHV/ALV/ EO) jährliche Ausfälle von rund 1 Milliarde Franken aufgrund unversteuerter Umsätze infolge Schwarzarbeit. Die <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>CATEF</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>Greenpeace</u>, <u>Prométerre</u>, <u>SAB</u>, <u>SSR</u>, und <u>WWF Schweiz</u> lehnen die Abschaffung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge auf Bundesstufe ab, da diese den Zielen der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik widerspricht und diese zu torpedieren droht. Unter dem Strich sprechen für <u>Greenpeace</u> und <u>WWF Schweiz</u> mehr Argumente für die Fortsetzung der steuerlichen Förderung von besonders wirksamen energetischen Gebäudesanierungen als dagegen. Für die zuletzt genannte Organisation ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nicht zu streichen. Hingegen bedürfen Rückbaukosten keiner steuerlichen Förderung, weil Ersatzneubauten nicht in jedem Fall ökologisch besser abschneiden als Sanierungen. Für <u>Domus Antiqua Helvetica</u> und den <u>Schweizer Heimatschutz</u> ist bei einem Systemwechsel unbedingt darauf zu achten, dass bezüglich der inventarisier-

	ten oder eigentümerverbindlich geschützten Bauten die Unterhaltskosten im bisherigen Umfang abgezogen werden können. Ausformulierter Gesetzesvorschlag (Änderung von Art. 32 Abs. 2 erster Satz DBG unter- bzw. durchgestrichen): «Bei Liegenschaften im Privatvermögen, <u>welche eigentümerverbindlich als Baudenkmäler geschützt oder in einem Inventar potenziell schützenswerter Bauten aufgeführt sind</u>, können die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung neu erworbener Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.» Zudem sind für die gleichen Institutionen die heute zum Abzug berechtigten denkmalpflegerischen Arbeiten beizubehalten. Diese Sichtweise wird auch von <u>NIKE</u> geteilt. Laut <u>Raiffeisen</u> ist die Abschaffung der Energiesparabzüge für die Ausschöpfung des grossen Potenzials an Energieeffizienz, das im Gebäudebereich vorhanden ist, nicht förderlich.
	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</i> <i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Zustimmung</u> Für 25 Kantone (<u>AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, SO, VD, VS, ZG</u> und <u>ZH</u>), die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> ist die Abschaffung der Gewinnungskosten eine konsequente Folge des Systemwechsels. <u>OW</u> spricht sich aus volkswirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen dafür aus, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben, die ausserfiskalisch motivierten Abzüge in ihren kantonalen Steuergesetzgebungen zuzulassen. <u>AG</u> möchte, dass die genannten Steuervergünstigungen für alle Kantone obligatorisch im StHG festgeschrieben werden. <u>Ablehnung</u> Für 21 Kantone (<u>AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG</u> und <u>ZH</u>) die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> würde die Beibehaltung des Wahlrechts dem Verfassungsgrundsatz der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung zuwiderlaufen. Hinzu kommen vollzugsrechtliche Argumente: - Das Wahlrecht würde zwischen den Kantonen mit unterschiedlichen Abzugssystemen einen erheblichen zusätzlichen Abklärungsaufwand verursachen. Im interkantonalen Verhältnis müsste abgeklärt werden, ob in der Steuerausscheidung des andern Kantons unter den Liegenschaftskosten auch Aufwendungen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen enthalten sind. - Wesentlich zielführender wäre es daher, wenn anstelle der bisherigen finanzpolitisch sehr ineffizienten steuerlichen Abzüge direkte Förderbeiträge treten würden. Diese weisen eine höhere Kostentransparenz auf

	und führen zu einer Minimierung der Mitnahmeeffekte. <u>NE</u> spricht sich aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Reform gegen beide Eckwerte aus.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> <u>CVP</u>, <u>FDP</u> und die <u>Grünliberalen</u> unterstützen beide Vorschläge. Die <u>BDP</u> und die <u>SVP</u> befürworten den zweiten Eckwert. <u>Ablehnung</u> <u>BDP</u> und <u>SVP</u> sprechen sich gegen den erst genannten Eckwert aus. Für die <u>SP</u> widerspricht der zweite Eckwert dem Verfassungsgrundsatz der horizontalen und vertikalen Steuerharmonisierung. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Zustimmung</u> Für <u>bauenschweiz</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u>, <u>SAB</u>, <u>sgv</u>, <u>SSR</u> und <u>SVIT</u> sind beide vorgeschlagenen Eckwerte unterstützungswürdig. Für <u>Casafair</u>, <u>economiesuisse</u>, <u>KFS</u> und den <u>MV</u> ist die Aufhebung der organischen Aufwendungen bei Abschaffung des Eigenmietwerts systemkonform. Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CGI</u>, <u>CCIF</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>SMGV</u>, <u>SIA</u> und <u>suissetec</u>), <u>CATEF</u>, <u>CP</u>, <u>FER</u> und <u>USPI Suisse</u> begrüßen die Möglichkeit, die steuerliche Förderung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge im kantonalen Recht fortzuführen. <u>Propriétaires du patrimoine</u> fordert, dass die genannten Steuervergünstigungen für alle Kantone obligatorisch im StHG festgeschrieben werden. <u>Greenpeace</u> und <u>WWF Schweiz</u> begrüßen die Kann-Vorschrift, soweit sie die Energiespar- und Umweltschutzabzüge betreffen. Für <u>Casafair</u> sind die kantonalen Abzugsmöglichkeiten im StHG nur dann vorzusehen, wenn sie auch im DBG verankert sind. Auch für <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u> sollten diese schweizweit einheitlich erfolgen. <u>Domus Antiqua Helvetica</u> und der <u>Schweizer Heimatschutz</u> begrüßen die Beibehaltung der zum Abzug berechtigten denkmalpflegerischen Arbeiten im StHG. <u>Ablehnung</u> Für die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CGI</u>, <u>CCIF</u>, <u>constructionromande</u> und <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u>), <u>CP</u>, <u>FER</u>, <u>Propriétaires du patrimoine</u> und <u>USPI Suisse</u> ist die Abschaffung des Liegenschaftsunterhalts der falsche Ansatz. Für <u>CATEF</u>, <u>FRI</u> und <u>Prométerre</u> sind beim Liegenschaftsunterhalt zumindest die effektiven Kosten weiterhin zum Abzug zuzulassen. <u>Domus Antiqua Helvetica</u> und der <u>Schweizer Heimatschutz</u> legen Wert darauf, dass bezüglich der inventarisierten oder eigentümergebunden geschützten Bauten die Unterhaltskosten im bisherigen Umfang abgezogen werden können. Ausformulierter Gesetzesvorschlag (Änderung von Art. 9 Abs. 3 StHG unter- bzw. durchgestrichen): «Bei Liegenschaften im Privatvermögen, <u>welche eigentümergebunden als</u>

	<u>Baudenkmäler geschützt oder in einem Inventar potenziell schützenswerter Bauten aufgeführt sind</u>, können die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung neu erworbener Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.» Für <u>economiesuisse</u>, <u>SSV</u>, die <u>Städtische Steuerkonferenz</u>, <u>Treuhand Suisse</u>, <u>veb.ch</u> und <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> sind die ausserfiskalisch motivierten Abzüge nicht zuletzt aus harmonisierungsrechtlicher Sicht und rein administrativer Warte wie auch aufgrund schlechterer Kostentransparenz gegenüber ausgabenseitigen Förderprogrammen auch auf Stufe der Kantone zwingend abzuschaffen. Auch der <u>MV</u> und <u>VASOS</u> sehen in Förderbeiträgen das bessere Mittel als die steuerliche Förderung. Für <u>ZVDS</u> ist aufgrund des Vereinfachungseffekts eine harmonisierte Regelung im Sinne Abschaffung unumgänglich.
--	---

3.3 Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Ablehnung</u> Für 18 Kantone (<u>AG</u>, <u>AR</u>, <u>BE</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GE</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>) und die <u>SSK</u> ist eine unterschiedliche Behandlung von gleichen Sachverhalten (Eigennutzung von Wohneigentum) steuersystematisch störend und schwer begründbar: - Veranlagungstechnisch führt dies zum parallelen Führen zweier Systeme, was verwaltungsökonomisch mit Zusatzaufwand verbunden ist. - Zudem ermöglicht dies Steueroptimierungsmöglichkeiten (Anreiz, den Wohnsitz dort geltend zu machen, wo die parallelen Systeme zur geringsten Steuerlast führen), was vermehrt zu Abklärungen bezüglich des tatsächlichen Wohnsitzes und damit einhergehend auch zum Erlass von Steuerdomizilentscheiden führt. - Aufgrund des Wegfalls der Eigenmietwertbesteuerung am Wohnsitz und der damit verbundenen Neuverteilung der Schuldzinsen in der Steuerauscheidung geht ein Teil des bisherigen Steuersubstrats der Tourismuskantone verloren. Von fünf Kantonen (<u>AG</u>, <u>BE</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u> und <u>UR</u>) werden Alternativen zur Aufrechterhaltung der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften als angeregt: beispielsweise durch die Einführung einer Tourismusabgabe oder durch eine sich am Steuerwert der Zweitliegenschaft orientierende Grundsteuer im Sinne einer Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen. <u>Zustimmung</u> Für 6 Kantone (<u>AI</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>OW</u>, <u>TI</u> und <u>VS</u>) ist dieser Eckwert zwingend notwendig. <u>NE</u> spricht sich aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Reform für eine Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften aus. <u>Keine Zuordnung</u> Der <u>FDK</u> und <u>TG</u> erscheint es vertretbar, die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften als verfassungswidrig zu qualifizieren. Gleichzeitig aber ist für beide Vernehmlassungsadressaten die Beibehal-

	tung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften im Hinblick auf den Erhalt des Steuersubstrats der Tourismuskantone zwingend.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> Die <u>BDP</u> spricht sich namentlich aus fiskalpolitischen Gründen für die Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften aus. Auch die <u>CVP</u>, die <u>Grünliberalen</u> und die <u>FDP</u> befürworten diese Stossrichtung und betonen, dass es kontraproduktiv wäre, die Zweitliegenschaften mit der Abschaffung des Eigenmietwerts attraktiver zu machen, während gleichzeitig mit der umgesetzten Zweitwohnungsinitiative deren Anzahl reduziert werden soll. Auch die <u>SVP</u> befürwortet diese Konzeption. <u>Ablehnung</u> Die <u>SP</u> lehnt die steuerliche Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitliegenschaften ab. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Ablehnung</u> Für die <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>economiesuisse</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>KFS</u>, <u>Komitee eigenmietwert 2.0</u>, <u>Propriétaires du patrimoine</u> und die <u>Städtische Steuerkonferenz</u> ist die Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften steuertechnisch und verfassungsrechtlich schwer begründbar. Auch <u>EXPERTsuisse</u>, <u>Treuhand Suisse</u> und <u>web.ch</u> sprechen sich dagegen aus. Damit die Tourismuskantone bei einem Wegfall des Eigenmietwerts keine fiskalischen Einbussen zu gewärtigen haben, wird seitens <u>Treuhand Suisse</u> die Einführung einer Liegenschaftssteuer im Steuerharmonisierungsgesetz befürwortet. Weil eine Umsetzung dieses Vorhabens eine gewisse Zeit benötigt, muss die Einführung eines Systemwechsels mit einer grosszügigen Übergangsfrist (z.B. 5 Jahre) verbunden sein. <u>EIT.swiss</u> bevorzugt im Sinne einer Vereinfachung des Steuersystems anstelle der Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften die Einführung einer kantonalen Zweitliegenschaftssteuer. Auch <u>ZVDS</u> verwirft wegen des ausstehenden Vereinfachungseffekts die Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften. Als Alternative für entgangene Einnahmen könnte eine kantonale Sondersteuer erhoben werden. <u>Zustimmung</u> Für den <u>MV</u> ist es richtig, Zweitliegenschaften in Tourismusregionen und Städten steuerlich nicht zu begünstigen, weil ansonsten der Wohnraum für die ansässige Bevölkerung konkurrenziert wird und zu höheren Mieten führt. Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>SMGV</u>, <u>suissetec</u>), <u>CP</u>, <u>FER</u> und <u>USPI Suisse</u> unterstützen die Beibehaltung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften, solange die liegenschaftsbezogenen Abzüge erhalten bleiben. Für <u>bauenschweiz</u> ist aus fiskalischen Überlegungen dieser Schritt zweckmässig. Die Immobilienverbände (<u>CATEF</u>, <u>FRI</u>, <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u> und <u>SVIT</u>) stimmen der Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften zu, damit eine mehrheitsfähige Vorlage gesichert werden kann. Auch <u>Casafair</u>, <u>Raiffeisen</u>, <u>SAB</u>, <u>sgv</u>, <u>SSR</u>

	und <u>VASOS</u> unterstützen diesen Eckwert ausdrücklich.
	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</i> <i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Zustimmung</u> Für 21 Kantone (<u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BE</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GE</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>TG</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>), die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> ist es konsequent, mit der Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung bei Zweitliegenschaften die organischen Aufwendungen weiterhin zum Abzug zuzulassen. Die steuerliche Förderung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge kann indessen ausserhalb des Steuerrechts effizienter und zielgerichteter vorgenommen werden. Allerdings ergibt sich aus dieser Konzeption erhöhter Prüfaufwand: - Den weiterhin abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten stehen nicht mehr abzugsberechtigte Kosten für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau gegenüber. - Hieraus ergeben sich Steueroptimierungsmöglichkeiten beim Liegenschaftsunterhalt: Die zuvor selbst bewohnte Liegenschaft wird für kurze Zeit vermietet, saniert und anschliessend wieder selbst bewohnt. Oder die zuvor erworbene Liegenschaft wird saniert, ohne diese zunächst selbst zu bewohnen. Erst nach Abschluss der Sanierung erfolgt der Zuzug zwecks dauerhaften Verbleibens. 5 Kantone (<u>AG</u>, <u>NE</u>, <u>OW</u>, <u>TI</u> und <u>VS</u>) unterstützen den ersten Eckwert. <u>Ablehnung</u> 5 Kantone (<u>AG</u>, <u>NE</u>, <u>OW</u>, <u>TI</u> und <u>VS</u>) sprechen sich aus volkswirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen für die Beibehaltung der Energiespar- und Umweltschutzabzüge aus. Auch für <u>BE</u> ist es im Falle einer Beibehaltung des Eigenmietwerts konsequent, bei selbstgenutzten Zweitliegenschaften die Energiespar- und Umweltschutzabzüge weiterhin zuzulassen.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> Die <u>FDP</u> unterstützt beide Vorschläge. <u>CVP</u> und <u>SVP</u> befürworten den ersten Eckwert <u>Ablehnung</u> <u>BDP</u> und <u>SVP</u> lehnen beide eine Aufhebung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge ab. Weil die <u>SP</u> eine unterschiedliche Besteuerung von Erst- und Zweitliegenschaften ablehnt, äussert sie sich auch negativ zu diesen Eckwerten. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.

Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Zustimmung</u> Die Immobilienverbände (<u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u> und <u>SVIT</u>), <u>economiesuisse</u>, <u>sgv</u>, <u>Treuhand Suisse</u> und <u>veb.ch</u> stimmen beiden Eckwerten zu. Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>CATEF</u>, <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FER</u>, <u>FMB</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>SMGV</u>, <u>suissetec</u>) <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>Casafair</u>, <u>CP</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>KFS</u>, <u>Propriétaires du patrimoine</u>, <u>SAB</u>, <u>SSR</u>, und <u>USPI Suisse</u> befürworten die Beibehaltung des Liegenschaftsunterhaltskostenabzugs. Für den <u>MV</u> und <u>VASOS</u> sollten anstelle der steuerlichen Förderung Förderbeiträge gesprochen werden, wie sie in den Gebäudeprogrammen vorgesehen sind. <u>Ablehnung</u> Die Baubranche (<u>AEESUISSE</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FMB</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>SMGV</u>, <u>suissetec</u>), <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>Casafair</u>, <u>CATEF</u>, <u>CP</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>FER</u>, <u>FRI</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>Greenpeace</u>, <u>Propriétaires du patrimoine</u>, <u>SAB</u>, <u>SIA</u>, <u>SSR</u>, <u>USPI Suisse</u> und <u>WWF Schweiz</u> lehnen die Aufhebung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge ab. Allerdings bedürfen für die zuletzt genannte Organisation Rückbaukosten keiner steuerlichen Förderung, weil Ersatzneubauten nicht in jedem Fall ökologisch besser abschneiden als Sanierungen. <u>NIKE</u> und der <u>Schweizer Heimatschutz</u> fordern die Beibehaltung des Abzugs für denkmalpflegerische Arbeiten. Laut <u>Raiffeisen</u> ist die Abschaffung der Energiesparabzüge nicht förderlich für die Ausschöpfung des grossen Potenzials an Energieeffizienz, das im Gebäudebereich vorhanden ist.
	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</i> <i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3bis / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Ablehnung</u> Für 21 Kantone (<u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GE</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>TG</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>VS</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>) die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> würde die Beibehaltung des Wahlrechts bei den ausserfiskalisch motivierten Abzügen dem Verfassungsgrundsatz der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung zuwiderlaufen. Konsequenterweise ist eine Streichung auf Stufe StHG vorzunehmen und damit eine gleiche Vorgehensweise wie im DBG: - Ansonsten käme es zwischen den Kantonen mit unterschiedlichen Abzugssystemen zu einem erheblichen zusätzlichen Abklärungsaufwand. - Im interkantonalen Verhältnis müsste abgeklärt werden, ob in der Steuer-

	ausscheidung des andern Kantons unter den Liegenschaftskosten auch Aufwendungen für die ausserfiskalisch motivierten Abzüge (Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau) enthalten sind. - Wesentlich zielführender wäre es daher, wenn anstelle der bisherigen, finanzpolitisch ineffizienten Steuerabzüge direkte Förderbeiträge treten würden. <u>Zustimmung</u> Vier Kantone (<u>BE</u>, <u>NE</u>, <u>OW</u>, und <u>TI</u>) unterstützen den ersten Eckwert. <u>AG</u> wünscht auch im StHG eine obligatorische Geltendmachung dieser Abzüge. Alle <u>26 Kantone</u>, die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> sind der Auffassung, dass bei den selbstgenutzten Zweitliegenschaften konsequenterweise die Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen sind.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> <u>BDP</u>, <u>CVP</u>, <u>FDP</u>, die <u>Grünliberalen</u> und die <u>SVP</u> unterstützen beide Vorschläge. <u>Ablehnung</u> Weil die <u>SP</u> eine unterschiedliche Besteuerung von Erst- und Zweitliegenschaften ablehnt, äussert sie sich auch negativ zu diesen Eckwerten. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Ablehnung</u> Für den <u>SSV</u> ist die Beibehaltung der Kann-Vorschrift der ausserfiskalisch motivierten Abzüge aus harmonisierungsrechtlicher und administrativer Hinsicht bedenklich. Auch <u>economiesuisse</u>, der <u>MV</u>, <u>Treuhand Suisse</u>, <u>VASOS</u> und <u>veb.ch</u> beurteilen die steuerliche Förderung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge generell skeptisch. Für <u>ZVDS</u> sind bei einem reinen Systemwechsel diese Abzüge zu streichen. <u>Zustimmung</u> Die Baubranche (<u>AEE SUISSE</u>, <u>bauenschweiz</u>, <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>construction-romande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>FER</u>, <u>FMB</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>SMGV</u> und <u>Suissetec</u>), die Immobilienverbände (<u>Casafair</u>, <u>CATEF</u>, <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u>, <u>SIA</u>, <u>SVIT</u> und <u>USPI Suisse</u>), <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>CP</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>sgv</u> und <u>SSR</u> sind mit diesen Eckwerten einverstanden. Von <u>economiesuisse</u>, <u>KFS</u> und der <u>Städtischen Steuerkonferenz</u> wird der erst genannte Eckwert begrüsst. Für <u>Greenpeace</u> und <u>WWF Schweiz</u> soll die Kann-Vorschrift bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen beibehalten werden. <u>Propriétaires du patrimoine</u> fordert, dass die genannten Steuervergünstigungen für alle Kantone obligatorisch im StHG festgeschrieben werden.

3.4 Private Schuldzinsen

	Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?
--	--

	<u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG) <u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG) <u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG) <u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG) <u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)
Kantone, FDK, Regierungskonferenz der Gebirgskantone und SSK	Im Urteil der Kantone, der FDK und der SSK schneiden zur Begrenzung des allgemeinen Schuldzinsenabzugs auf steuerbare Vermögenserträge die Varianten 3 und 5 schlecht ab. Drei Kantone (<u>BE</u>, <u>GE</u> und <u>ZG</u>) favorisieren bei einem Systemwechsel die 1. Variante. Für 11 Kantone (<u>AG</u>, <u>AI</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>NW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>TG</u>, <u>TI</u> und <u>ZH</u>) und die <u>FDK</u> ist die 2. Variante bei einem Systemwechsel die vertretbarste Option. Allerdings müsste für <u>AG</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>SG</u> und <u>SH</u> sowie die <u>FDK</u> die Begrenzung stärker, d.h. auf weniger als 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge eingeschränkt werden. <u>TG</u> bringt in diesem Zusammenhang die Limite von 50% ins Spiel. Vier Kantone (<u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>OW</u> und <u>VD</u>) sprechen sich für die 4. Variante aus. Für zwei Kantone (<u>SO</u> und <u>SZ</u>) wie auch die <u>SSK</u> sind die 1., 2. und 4. Variante inhaltlich gut nachvollziehbar und einfach umzusetzen. <u>NE</u> kann keiner der vorgeschlagenen Varianten etwas Positives abgewinnen, und <u>AR</u> verzichtet auf eine Priorisierung der vorgeschlagenen Varianten. Für vier Kantone (<u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>UR</u> und <u>VS</u>) wie auch die <u>Regierungskonferenz der Gebirgskantone</u> ist keine der vorgeschlagenen Varianten verfassungsrechtlich haltbar. Auch vermögen sie die fiskalischen Interessen der Kantone mit hohem Zweitliegenschaftsanteil nicht angemessen zu berücksichtigen. Daher braucht es aus ihrer Sicht zwingend einen neuen Lösungsansatz: - Ihrer Konzeption zufolge sind die Schuldzinsen quotale nach Lage der Aktiven auf die Vermögenswerte zu verlegen. - Soweit die Schuldzinsen auf das am Wohnsitz selbstbewohnte Wohneigentum entfallen, sind diese aus der Bemessungsgrundlage herauszunehmen und damit steuerlich zu neutralisieren. - Die übrigen Schuldzinsen sind anschliessend im Veranlagungsverfahren auf die übrigen Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu verlegen. - Ein allfälliger Schuldzinsenüberschuss über die anrechenbaren Vermögenserträge kann nicht in Abzug gebracht werden. - Die beschriebene Regelung muss für die Kantone und hinsichtlich des Eigenheims auch für die direkte Bundessteuer gesetzlich normiert werden.

	- Für die neu zu konzipierende Lösung müssen die Kantone erneut angehört werden. Schliesslich halten <u>AR</u>, <u>BL</u>, <u>GL</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>TG</u>, <u>UR</u>, die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> fest, dass bei den Kantons- und Gemeindesteuern die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen je nach kantonaler Gesetzgebung unterschiedlich hoch ausfallen. Da jeder Kanton die Berechnung nach seinem internen Recht vornimmt, fällt die Höhe des maximal zulässigen Schuldzinsenabzugs entsprechend unterschiedlich aus. Aufgrund dieser fehlenden vertikalen und horizontalen Harmonisierung ergeben sich im interkantonalen Verhältnis Probleme bei der Steuerauscheidung.
Politische Parteien	Die <u>SVP</u> favorisiert die 1. Variante. Die <u>FDP</u> spricht sich für die 1. oder 2. Variante aus. Für die <u>BDP</u> und die <u>Grünliberalen</u> ist ein vollständiger Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (5. Variante) anzustreben. Weil die <u>SP</u> den Systemwechsel ablehnt, erübrigen sich implizit die Varianten 1–5. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>CVP</u> hält in ihrer Stellungnahme einzig fest, dass mit Blick auf die überdurchschnittliche Verschuldung der Schweizer Privathaushalte eine Reduzierung des Schuldzinsenabzugs gerechtfertigt sei. Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationsen	Die 1. Variante wird von <u>CATEF</u>, dem <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u> und <u>HEV Region Winterthur</u> favorisiert – die letzten drei Organisationen allerdings nur unter der Bedingung, dass ein Ersterwerberabzug eingeführt wird. Auch <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>GastroSuisse</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>KFS</u>, <u>Raiffeisen</u>, <u>SBVg</u> und <u>sgv</u> sprechen sich für diese Variante aus. <u>ZVDS</u> spricht sich sowohl für die 1. als auch die 2. Variante aus. Für die 3. Variante spricht sich <u>bauenschweiz</u> aus. Im Falle eines Systemwechsels ist für den <u>MV</u> und <u>VASOS</u> die 4. Variante vertretbar. <u>Pro Senectute</u> unterstützt die 4. und die 5. Variante. Die 5. Variante wird von <u>Casafair</u>, <u>Komitee Eigenmietwert 2.0</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>SGB</u>, <u>SMGV</u>, <u>SSV</u>, <u>suissetec</u> und <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> favorisiert, weil eine Senkung des Verschuldungsgrads eine radikale Kürzung der Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen bedingt, die für die öffentlichen Haushalte mit den geringsten Einbussen verbunden ist. Aus budgetpolitischen Überlegungen gibt <u>SAB</u> ebenfalls der 5. Variante den Vorzug. Für <u>CP</u>, <u>economiesuisse</u>, <u>EXPERTsuisse</u>, das <u>Komitee Eigenmietwert-Nein</u>, <u>FER</u>, die <u>Städtische Steuerkonferenz</u>, <u>SVIT</u> und <u>USPI Suisse</u> fallen sämtliche der vorgeschlagenen fünf Varianten für die künftige Schuldzinsenregelung unbefriedigend aus. <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>constructionromande</u>, <u>constructionvalais</u>, <u>CP</u>, <u>FMB</u>, <u>Prométerre</u> und <u>Propriétaires du patrimoine</u> befürworten stattdessen die Beibehaltung der geltenden Schuldzinsenregelung. <u>FRI</u> spricht sich ebenfalls für den Erhalt des geltenden Schuldzinsenabzugs aus, ist jedoch offen für eine Verringerung des heutigen Schuldzinsenüberhangs von 50 000 Franken. Für <u>Treuhand Suisse</u> und <u>veb.ch</u> kann die die genannte Schuldzinsenbegrenzung beibehal-

	ten werden.
	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerberinnen und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG)</i> <i>Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>Ablehnung</u> Für 24 Kantone (<u>AG</u>, <u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>BE</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GL</u>, <u>JU</u>, <u>LU</u>, <u>NE</u>, <u>NW</u>, <u>OW</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>SZ</u>, <u>TG</u>, <u>TI</u>, <u>UR</u>, <u>VD</u>, <u>VS</u>, <u>ZG</u> und <u>ZH</u>) die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> ist wegen fehlender Eignung (erheblicher Zusatzaufwand wegen hohem Abklärungsbedarf im Vollzug) auf einen solchen Abzug zu verzichten: - Zudem wird dadurch die mit der Abschaffung des Eigenmietwerts einhergehende Privilegierung der Eigenheimbesitzer akzentuiert. - Wie bei anderen ausserfiskalisch begründeten Förderungsmassnahmen erweist sich auch dieser Abzug als finanzpolitisch ineffizient. Zur Wohneigentumsförderung sollten daher Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts geprüft werden. <u>JU</u> spricht sich aus verwaltungsökonomischen Gründen zudem gegen eine Übergangsbestimmung aus. <u>Zustimmung</u> Für <u>GR</u> ist der Vorschlag nachvollziehbar und dürfte auch dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV) entsprechen, obwohl diese Bestimmung nur den Bund beauftragt und nicht auch die Kantone. Unabhängig der Präferenz ist für 15 Kantone (<u>AG</u>, <u>AR</u>, <u>BL</u>, <u>BS</u>, <u>FR</u>, <u>GL</u>, <u>GR</u>, <u>LU</u>, <u>SG</u>, <u>SH</u>, <u>SO</u>, <u>TG</u>, <u>TI</u>, <u>VD</u> und <u>VS</u>), die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> eine Übergangsbestimmung notwendig. Allerdings führt dies ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem erheblichen Mehraufwand für sämtliche Personen, die im Zeitpunkt der Einführung bereits im Besitz eines Eigenheims waren.
Politische Parteien	<u>Zustimmung</u> <u>BDP</u>, <u>CVP</u>, <u>Grünliberale</u> und <u>FDP</u> begrüssen einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerber. Für die letzt genannte Partei scheint die Höhe eher tief angesetzt zu sein. Die <u>Grünliberalen</u> wünschen gesetzliche Bestimmungen, damit klar ist, dass der Abzug auch für eingetragene Partnerschaften gilt. Die <u>SVP</u> fordert eine Verlängerung der Förderdauer auf 15 Jahre. <u>Ablehnung</u> Die <u>SP</u> lehnt dieses Förderinstrument ab, da zu undifferenziert. <u>Keine Zuordnung</u> Die <u>Grünen</u> nehmen keine Stellung zu den konkreten Fragen.
Dachverbände und übrige Organisationen	<u>Zustimmung</u> <u>Casafair</u>, <u>Entwicklung Schweiz</u>, <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u>, <u>Pro Senectute</u>, <u>SAB</u>, <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u> unterstützen die vorgeschlagene Massnahme. Erst genannte Organisation präzisiert, dass finanzkräftige Personen, die sich Wohneigentum ohnehin leisten können, hiervon ausgeschlossen sein sollen. Auch die <u>Arbeitsgruppe Berggebiet</u>, <u>CATEF</u>, <u>CCIF</u>, <u>CGI</u>, <u>Entwicklung</u>

	<u>Schweiz</u>, <u>HEV Schweiz</u>, <u>HEV Kanton Zürich</u>, <u>HEV Region Winterthur</u>, <u>FER</u>, <u>sgv</u> und <u>SSR</u> begrüßen die Einführung eines Ersterwerberabzugs, fordern jedoch eine Frist von 15 statt – wie vorgeschlagen – 10 Jahren. Für <u>CCIF</u>, <u>CGI</u> und <u>FER</u> ist auch die Höhe zu knapp bemessen. Sie sprechen sich daher für 20 000 statt – wie vorgeschlagen – 10 000 Franken bei Verheirateten und für 10 000 statt 5000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen aus. <u>Raiffeisen</u> kann sich ebenfalls eine Erhöhung des Abzugs vorstellen. Für <u>bauenschweiz</u> ist die vorgeschlagene Massnahme knapp annehmbar. <u>Ablehnung</u> <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u>, <u>CP</u>, <u>economiesuisse</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>FRI</u>, <u>MV</u>, <u>Prométerre</u>, <u>Propriétaires du patrimoine</u>, <u>Städtische Steuerkonferenz</u>, <u>SSV</u>, <u>SVIT</u>, <u>Treuhand Suisse</u>, <u>USPI Suisse</u>, <u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u>, <u>veb.ch</u> und <u>ZVDS</u> sind gegenüber diesem Ansinnen negativ eingestellt. Das <u>Komitee Eigenmietwert-Nein</u> stellt sich auf den Standpunkt, die Wohneigentumsförderung differenzierter als tatsächlich benötigte Förderungsmassnahme für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum auszugestalten. <u>CP</u>, <u>EIT.swiss</u>, <u>FRI</u>, <u>Prométerre</u> und <u>USPI</u> sprechen sich gegen einen Ersterwerberabzug aus, weil die ins Auge gefasste Höhe für die drei zuletzt genannten Organisationen zu bescheiden ausfällt. Für <u>constructionromande</u> und <u>FMB</u> ist ein Ersterwerberabzug nur dann notwendig, wenn die aktuelle Schuldzinsenregelung verschwinden würde. Allerdings müsste der Abzug höher ausgestaltet werden. Für <u>VASOS</u> ist zentral, dass diese Entlastung im Einklang mit Mieterinnen und Mietern auszugestalten ist, die ein bescheidenes Einkommen haben.
--	---

3.5 Umsetzungsfragen

	<i>Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?</i>
Kantone, FDK und SSK	<u>AR</u> geht davon aus, dass es mit der vorgeschlagenen Systemumstellung zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand kommt. <u>BE</u> geht davon aus, dass die inkonsequente Umsetzung im Veranlagungswesen zu einer Vielzahl von Problemen und zu schwierigen Fragen führt. Für <u>VS</u> muss eine Änderung der Wohneigentumsbesteuerung im Hinblick auf die öffentlichen Haushalte möglichst aufkommensneutral sein. Die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung von Zweitliegenschaften zum Erhalt des Steuersubstrats ist für den Kanton zwingend. Für die <u>FDK</u> und die <u>SSK</u> geht trotz Beibehaltung des Eigenmietwerts auf den Zweitliegenschaften die Rechnung langfristig finanziell nicht auf. So haben die Zweitliegenschaftskantone im Rahmen der Schuldzinsenverlegung tendenziell mehr Schuldzinsen des Hauptsteuerdomizils zu übernehmen. Dies führt unweigerlich zu einer Abnahme von Steuersubstrat bei Kantonen mit hohem Anteil an Zweitliegenschaften. Für <u>JU</u> ist die Schätzung der finanziellen Wirkungen der Reform schwer einzustufen. Weitere Schätzungsbemühungen sind unerlässlich. Für <u>SZ</u> ist es trotz grundsätzlicher Zustimmung zu einer Reform der Wohneigentumsbesteuerung unumgänglich, dass unterschiedliche Regelungen für Bund und Kantone, je nach Art der Liegenschaft und je nach Erwerbsart beseitigt werden. Eine Systemumstellung ist möglichst konsequent und einheitlich umzusetzen. Eine teilweise Systemumstellung neben einer teilweisen

	Beibehaltung des bisherigen Besteuerungssystems ist nicht zielführend.
Politische Parteien	Für die <u>FDP</u> muss der Übergang ins neue System mit einem genug langen Zeithorizont geplant werden. Die <u>Grünliberalen</u> erachten eine Übergangsregelung als prüfenswert: für Personen, die im geltenden Recht ihre Schuldzinsen vom Einkommen abziehen konnten und ihre Schulden bei Inkrafttreten der Vorlage ganz oder mehrheitlich abbezahlt haben.
Dachverbände und übrige Organisationen	Für den <u>MV</u> ist nur ein reiner Systemwechsel ohne Differenzierung zwischen Bund und Kantone denkbar. Für die <u>SAB</u> wird die Vorlage dem Anspruch, den administrativen Aufwand für die Steuerbehörden zu verringern, nur bedingt gerecht, weil die Vorschläge Zusatzaufwand generieren und mit schwierigen steuerrechtlichen Auslegungsfragen verbunden sind. Gemäss dem <u>SSV</u> sind möglichst einfache und klare Lösungen anzustreben. <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u> befürchten bei einem Wegfall des Liegenschaftsunterhaltsabzugs einen markanten Rückgang der Unterhaltsarbeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Damit genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen bleibt, ist für <u>FRI</u> eine angemessene Übergangsfrist notwendig.

3.6 Diverses

	<i>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?</i>
Kantone, FDK und SSK / Politische Parteien / Dachverbände und übrige Organisationen	Weder von der der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen noch von den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden sind Änderungswünsche für gesetzliche Anpassungen im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen (ELG) eingegangen.
	<i>Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?</i>
Kantone, FDK und SSK	Für vier Kantone (<u>AI</u>, <u>AR</u>, <u>GL</u> und <u>SH</u>) sowie die <u>FDK</u> steht das Reformziel der Reduktion der hohen Privatverschuldung nicht im Vordergrund, weil die Schweiz in internationalen Vergleichen punkto Finanzvermögen pro Kopf regelmässig Spitzenplätze belegt. Gemäss <u>BE</u>, <u>SH</u> und <u>FDK</u> könnte ein vollständiger Systemwechsel verfassungsrechtlich und steuersystematisch überzeugender und ausgewogener ausgestaltet werden. Damit wäre er auch verwaltungsökonomisch betrachtet einfacher umzusetzen. Für <u>SH</u> und die <u>FDK</u> ist bezüglich der Kantone und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitliegenschaften eine weitere Variante des Schuldzinsenabzugs zu prüfen. Für <u>LU</u> sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage sehr schwer abschätzbar. Die im erläuternden Bericht erwähnte Aufkommensneutralität bei einem Zinsniveau von 3,5 Prozent erscheint fraglich. Der Kanton hat aufgrund aktueller Daten eine Aufkommensneutralität erst ab einem

	Zinsniveau zwischen 3,6 (Variante 5) und 4,6 Prozent (Variante 1) ermittelt. Auch <u>NE</u> sieht die Notwendigkeit besserer Datengrundlagen, um die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden abschätzen zu können. <u>AG</u> sieht in der Festlegung einer grosszügig bemessenen Anpassungsfrist bei der Inkraftsetzung (mindestens 5 Jahre) ein zentrales Vehikel für die Umsetzung. <u>GR</u> hält fest, dass bei einer Neukonzipierung der Schuldzinsenregelung die Kantone zwingend erneut angehört werden müssen. <u>OW</u> legt Wert darauf, dass eine möglichst aufkommensneutrale und administrativ einfache Ausgestaltung und Umsetzung der Vorlage sicherzustellen ist.
Politische Parteien	Für die <u>CVP</u> ist es im Hinblick auf die Parlamentsdebatte und eine allfällige Referendumsabstimmung unabdingbar, dass die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels auf soliden Datengrundlagen basieren. Nur so kann eine sachlich fundierte Diskussion geführt werden und Fehlinformationen wie anlässlich der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vermieden werden. Sie sieht in diesem Zusammenhang den Bundesrat in der Pflicht. Auch für die <u>SP</u> sind wegen der dünnen Datenlage keine realistischen Abschätzungen der finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels möglich.
Dachverbände und übrige Organisationen	Für den <u>MV</u> ist die Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf veralteten Daten zweier Kantone gerade vor dem Hintergrund früherer Fehlinformationen (USR II und Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe») für die Meinungsbildung problematisch. Für <u>economiesuisse</u> scheint bei der Schuldzinsenregelung eine objektmassige Methode sachgerechter als die vorgeschlagenen fünf Varianten. Für die <u>Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz</u> muss die Abzugsfähigkeit energetischer Sanierungen auf alle Fälle erhalten bleiben. <u>AEESUISSE</u>, <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u> ziehen einen Systemwechsel vor, bei dem trotz Abschaffung des Eigenmietwerts der Liegenschaftsunterhalt weiterhin geltend gemacht werden kann. Alternativ wäre gemäss <u>SMGV</u> und <u>suissetec</u> zu prüfen, ob ein noch genauer zu bestimmender Prozentsatz der eingereichten Unterhaltsbelege (z.B. 80%) steuerlich geltend gemacht werden kann. Gemäss <u>Komitee Eigenmietwert 2.0</u> sind bei einer Befreiung der Eigenheimbesitzer vom Eigenmietwert auch finanzielle Konsequenzen auf der Mieterseite notwendig (beispielsweise Senkung der Mieten um 5%). <u>CGI</u> sieht drei Verbesserungsmöglichkeiten vor: Plafonierung des Eigenmietwerts im Rahmen des Status quo, zweitens Einführung eines Wahlrechts zur Abschaffung des Eigenmietwerts sowie gleichzeitiger Abschaffung der darauf entfallenden Schuldzinsen und Unterhaltskosten und drittens die Verdoppelung des geltenden Säule-3a-Abzugs. Auch FER spricht sich für eine Erhöhung aus. Altersgerechte Anpassungen verlängern den Verbleib in den eigenen vier Wänden und können somit auch kostspielige Heimeintritte verhindern. <u>Pro Senectute</u> schlägt deshalb vor, Massnahmen für altersgerechte Anpassungen bei selbstbewohntem Wohneigentum am Wohnsitz zu prüfen und unterstützend zu unterstützen.

	<u>Wohnbaugenossenschaften Schweiz</u> weist darauf hin, dass weiterhin Handlungsbedarf beim Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) oder in der Verordnung zu diesem Gesetz (BewV) besteht, damit in der Schweiz ansässige Staatsangehörige aussereuropäischer Länder Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften erwerben können. Für <u>Allianz Zweitwohnungen Schweiz</u> müssten nach Einführung des Systemwechsels die bisherigen Abzüge während einer grosszügigen Übergangsfrist weiterhin gewährt werden. Für den <u>SSV</u> hat der Systemwechsel grosse Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Entsprechend ist das Ziel der Haushaltsneutralität hoch zu gewichten.
--	---

4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden lassen sich bezüglich der grundsätzlichen Haltung zur Vorlage wie folgt unterteilen:

Ablehnung

Kantone und FDK

21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZG) und die FDK lehnen die Vorlage in der jetzigen Form ab.

Begründungen:

- Der Reformvorschlag fällt im Vergleich zum Status quo unbefriedigend aus. Ein Systemwechsel müsste deutlich konsequenter, d.h. «reiner», ausfallen, um die verfassungsrechtlichen Einwände einzuschränken und eine einfache sowie widerspruchsfreie Ordnung zu garantieren;
- Insbesondere müssten die ausserfiskalisch begründeten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau wie bei der direkten Bundessteuer auch auf kantonalter Ebene zwingend aufgehoben werden (Ausnahmen: AG, NE, TI und VS);
- Weiter ist die Abzugsmöglichkeit von Schuldzinsen gegenüber dem geltenden Recht stärker einzuschränken;
- Schliesslich ist auf die Einführung eines Ersterwerberabzugs zu verzichten (Ausnahme: GR).

Parteien

Zwei Parteien (Grüne und SP) lehnen den vorgeschlagenen Systemwechsel ab. Begründungen:

- Für die Grünen entspricht die Vorlage nicht mehr dem ursprünglichen Auftrag der parlamentarischen Initiative.
- Für die SP schneidet das aktuelle System sowohl unter verteilungs- als auch finanzpolitischen Aspekten effizienter ab. Sinnvoller sind daher Anpassungen zur Abfederung von Härtefällen bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen der Eigenmietwert einen bestimmten Prozentsatz der steuerbaren Einkünfte übersteigt.

Dachverbände und Organisationen

Insgesamt stehen 24 Dachverbände und Organisationen der Vorlage kritisch gegenüber.

Für MV und SGB ist die vorliegende Reform nicht akzeptabel und wird vollumfänglich abgelehnt.

Die Städtische Steuerkonferenz und die Wohnbaugenossenschaften Schweiz würden zwar eine Abschaffung des Eigenmietwerts begrüssen. Der Systemwechsel soll jedoch so umgesetzt werden, dass er dem Gebot der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genügt und eine haushaltsneutrale Umsetzung ermöglicht.

Für Treuhand Suisse und web.ch muss ein Systemwechsel zuerst das Erfordernis der Vereinfachung einlösen. Für Casafair und ZVDS ist zentral, dass ein reiner Systemwechsel anvisiert wird. Für EXPERTsuisse vermag der Systemwechsel wegen der unterschiedlichen Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum (Erst- versus Zweitliegenschaften) sowie der unbefriedigenden Schuldzinsenregelung nicht zu überzeugen.

Sieben Vertreter der Braubranche (AEE SUISSE, CCIF, constructionromande, construction-valais, FMB, SMGV und suissetec), CP, FANAP, FER, Prométerre, Propriétaires du patrimoine, USPI Suisse und VASOS stehen der Vorlage ablehnend gegenüber. Hauptbegründung:

- Die steuerliche Förderung des Liegenschaftsunterhalts wie auch die bestehenden ausserfiskalisch motivierten Abzüge sind aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt beizubehalten.

Für das Komitee Eigenmietwert 2.0 sind bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts auch die Mieten im Sinne der Gleichbehandlung zu senken.

Privatpersonen

In 13 eingereichten Stellungnahmen wird die Vorlage ablehnend beurteilt. Die wichtigsten Argumente sind:

- Das heutige System der Eigenmietwertbesteuerung entspricht den finanzwissenschaftlichen Einkommenskonzepten und führt grundsätzlich zu einer steuersystematisch sachgerechten Besteuerung der selbstnutzenden Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer. Demgegenüber würde der vorgeschlagene Systemwechsel zu verfassungsrechtlichen Verwerfungen führen (Peter Gurtner / Peter Locher).
- Der Status quo soll beibehalten werden, weil er sich bewährt hat (Ulrich Märki, Cyril Portier, Daniel Skawronski, Michael Witschi). Ein allfälliger Systemwechsel wird erst dann unterstützt, wenn er möglichst «rein» ausgestaltet ist (Marco Fäh, Joseph Koch, Artur Terekhov) bzw. wenn die bisherigen Abzüge möglichst beibehalten (Sybille Aebi) oder wenn zumindest die abzugsfähigen Aufwendungen für Denkmalschutzobjekte (Anton Hollenweger) weiterhin geltend gemacht werden können oder wenn der komplette Wegfall des Schuldzinsenabzugs erfolgt (Lorenz Steiner).
- Andere sehen mit der Abschaffung des Eigenmietwerts, der Beibehaltung der Abzüge für Unterhaltskosten sowie Schuldzinsen wie auch der Gewährung eines Mietzinsabzugs eine komplett andere Systemwechselkonzeption vor (Alexander Wenk). Eine weitere mögliche Lösung wird in der Einführung eines Wahlrechts zur Abschaffung des Eigenmietwerts gesehen (Kurt Meier).

Zustimmung

Kantone

Fünf Kantone (GE, NW, OW, SZ und ZH) unterstützen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Dabei verbleiben jedoch die folgenden zentralen Vorbehalte:

- GE, NW, SZ und ZH kritisieren die Beibehaltung des Eigenmietwerts auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften als falschen Lösungsansatz. Gefordert wird zudem das Fallenlassen des Ersterwerberabzugs und die Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau im StHG.
- OW lehnt den Ersterwerberabzug ebenfalls ab, spricht sich jedoch aus volkswirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht für die Beibehaltung der vorher genannten ausserfiskalisch motivierten Steuervergünstigungen aus.

Parteien

Fünf Parteien (BDP, CVP, Grünliberale, FDP und SVP) sprechen sich grundsätzlich für die Vorlage aus. Die verbleibenden Vorbehalte unterscheiden sich wie folgt:

- Abschaffung der Energiespar- und Umweltschutzabzüge im DBG wird abgelehnt (Grünliberale);
- Generell keine Aufhebung der Abzüge für Gewinnungskosten (Unterhalt) wie auch der ausserfiskalisch motivierten Abzüge (BDP und SVP);
- Vollständiger Wegfall der Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen (BDP, Grünliberale);
- Mit 15 Jahren (statt 10 Jahren gemäss Vorlage) ist eine längere Förderdauer für den Ersterwerberabzug vorzusehen (SVP);
- Ersterwerberabzug: Für eingetragene Partnerschaften sind die gleichen Abzugsmöglichkeiten wie für Ehepaare gesetzlich sicherzustellen (Grünliberale).

Dachverbände und Organisationen

25 Dachverbände und Organisationen unterstützen grundsätzlich die Vorlage.

Neben dem sgv begrüßen sieben Immobilienverbände (bauenschweiz, CATEF, HEV Schweiz, HEV Kanton Zürich, HEV Region Winterthur, FRI und VIS) den vorgeschlagenen Systemwechsel als längst überfällig.

Zu den grundsätzlichen Befürwortern zählen ebenfalls die Arbeitsgruppe Berggebiet, CGI, EIT.swiss, Entwicklung Schweiz, GastroSuisse, Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz, KFS, das Komitee Eigenmietwert-Nein, Pro Senectute, Raiffeisen, SIA, SSR, SSV, SAB und SVIT. Dazu gesellt sich auch Allianz Zweitwohnungen Schweiz – allerdings nur, soweit der Eigenmietwert auch auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften aufgehoben wird.

Für economiesuisse stellt ein Systemwechsel grundsätzlich eine gangbare Alternative zum Status quo dar.

Privatpersonen

Ein Systemwechsel wird als dringend nötig erachtet. Dabei sei auf der verbleibenden Abzugspalette eine Beschränkung der abziehbaren Kosten ins Auge zu fassen: beispielsweise in Form eines prozentualen Abzugs vom Vermögenssteuerwert für die Gewinnungskosten sowie für die angefallenen Hypothekarzinsen (Peter J. Marti).

Fehlende Zuordnung

13 Dachverbände und Organisationen beschränken sich in ihrer Stellungnahme entweder bloss auf einen zentralen steuerrechtlichen bzw. finanzwirtschaftlichen Aspekt (Domus Antiqua Helvetica, Greenpeace, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, NIKE, Regierungskonferenz der Gebirgskantone, sbv, SGV, Schweizer Heimatschutz und WWF Schweiz) oder verzichten mangels politischer Positionierung auf eine klare grundsätzliche Haltung zur Vorlage (SBVg, SSK, VAV und VSKB).



Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	☒
Kanton Bern	BE	☒
Kanton Luzern	LU	☒
Kanton Uri	UR	☒
Kanton Schwyz	SZ	☒
Kanton Obwalden	OW	☒
Kanton Nidwalden	NW	☒
Kanton Glarus	GL	☒
Kanton Zug	ZG	☒
Kanton Freiburg	FR	☒
Kanton Solothurn	SO	☒
Kanton Basel-Stadt	BS	☒
Kanton Basel-Landschaft	BL	☒
Kanton Schaffhausen	SH	☒
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	☒
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	☒
Kanton St. Gallen	SG	☒
Kanton Graubünden	GR	☒
Kanton Aargau	AG	☒
Kanton Thurgau	TG	☒
Kanton Tessin	TI	☒
Kanton Waadt	VD	☒
Kanton Wallis	VS	☒
Kanton Neuenburg	NE	☒
Kanton Genf	GE	☒
Kanton Jura	JU	☒
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	☒
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	☒
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	
Christlich-soziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	☒
Grüne Partei der Schweiz	GPS	☒

Grünliberale Partei Schweiz	glp	☒
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	☒
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	☒

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	☒
Schweizerischer Städteverband	SSV	☒
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	☒

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	☒
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	☒
Schweizerischer Arbeitgeberverband		Verzicht
Schweizer Bauernverband	sbv	☒
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	☒
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	☒
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	☒
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	EnDK	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	☒
Städtische Steuerkonferenz		☒
Centre Patronal	CP	☒
Fédération des Entreprises Romandes	FER	☒
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV Schweiz	☒
Fédération romande immobilière	FRI	☒
Camera Ticinese dell'Economia	CATEF	☒

Fondiaria		
Chambre genevoise immobilière	CGI	☒
Union Suisse des professionnels de l'immobilier	USPI Suisse	☒
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	☒
Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	bauenschweiz	☒
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	suissetec	☒
Schweizerische Vereinigung der Eigentümer historischer Wohnbauten	Domus Antiqua Helvetica	☒
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen		☒
Allianz Zweitwohnungen Schweiz		☒
Komitee Eigenmietwert-Nein		☒

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
<i>Organisationen</i>		
Arbeitsgruppe Berggebiet		☒
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre	☒
Casafair		☒
Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg	CCIF	☒
constructionromande		☒
constructionvalais		☒
Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	AEE SUISSE	☒
EIT.swiss		☒
Entwicklung Schweiz		☒
EXPERTsuisse		☒
FANAP		☒
Fédération genevoise des métiers du bâtiment	FMB	☒
Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz		☒
GastroSuisse		☒
Greenpeace		☒
Hauseigentümerverband Kanton Zürich	HEV Kanton Zürich	☒
Hauseigentümerverband Region Winterthur	HEV Region Winterthur	☒
Komitee Eigenmietwert 2.0		☒
Konsumfinanzierung Schweiz	KFS	☒
Mieterinnen- und Mieterverband	MV	☒
Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe	NIKE	☒
Propriétaires du patrimoine		☒

Pro Senectute		☒
Raiffeisen		☒
Regierungskonferenz der Gebirgskantone		☒
Schweizer Heimatschutz		☒
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband	SMGV	☒
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA	☒
Schweizerischer Seniorenrat	SSR	☒
Schweizer Verband in Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen	veb.ch	☒
Treuhand Suisse		☒
Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen	VASOS	☒
Verband Immobilien Schweiz	VIS	☒
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	☒
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	☒
Wohnbaugenossenschaften Schweiz		☒
WWF Schweiz		☒
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	☒
<i>Privatpersonen</i>		
Sybille Aebi		☒
Marco Fäh		☒
Peter Gurtner / Peter Locher		☒
Anton Holenweger		☒
Joseph Koch		☒
Peter J. Marti		☒
Ulrich Märki		☒
Kurt Meier		☒
Cyril Portier		☒
Lorenz Steiner		☒
Daniel Skawronski		☒
Artur Terekhov		☒
Alexander Wenk		☒
Michael Witschi		☒